aktuelle Fassung	neue Fassung
7. Zuwendungen für Übungsleiterinnen/Übungsleiter	7. Zuwendung für Übungsleitende und Trainer*innen
7.1 Allgemeines	7.1 Allgemeines
Die Stadt gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten von Sportübungsleiterinnen/ Sportübungsleitern. Die Zuwendung beträgt max. 33 1/3 % der Bruttoentschädigung. Die Bruttoentschädigung wird maximal in Höhe des Betrages anerkannt, den der Landessportbund Niedersachsen e.V. anerkennt (zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Richtlinien maximal 9.-- €/Stunde). Die Vereine müssen die Zuwendung beim Stadtsportbund Hannover e.V. beantragen. Berechnung und Auszahlung der Zuwendung wird dann vom Stadtsportbund Hannover e.V. vorgenommen.	Die Stadt gewährt Sportvereinen mittelbar (Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch den SSB) eine Zuwendung zu den Personalkosten von Übungsleitenden und Trainer*innen. Die Höhe der Gesamtzuwendung ergibt sich aus dem Haushaltsplan.
7.2 Voraussetzungen	7.2 Voraussetzungen
7.2.1 Die Empfängerin/der Empfänger der Entschädigung muss im Besitz eines gültigen Übungsleiterausweises des Deutschen Sportbundes (DSB) sein oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Über die Anerkennung der „entsprechenden Qualifikation“ entscheidet im Zweifel der Stadtsportbund Hannover e.V. in Absprache mit der Stadt.	7.2.1 Die/der Empfänger*in der Entschädigung muss im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sein oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Über die Anerkennung der „entsprechenden Qualifikation“ entscheidet der SSB in Absprache mit der LHH.
7.2.2 Der Übungsleiterausweis muss beim Stadtsportbund Hannover e.V. erfasst sein. Bei Übungsleiterinnen/Übungsleitern der DLRG wird anstelle des Übungsleiterausweises des DSB der Lehrschein der DLRG anerkannt.	– entfällt –
7.2.3 Zuwendungen werden nur für Übungsstunden gezahlt, in denen Gruppenunterricht erteilt wird.	– entfällt –
	7.2.2 Stichtag für die Berechnung der Förderung durch den SSB ist der 31. Mai eines Jahres und bezieht sich auf die an diesem Tag gültigen Lizenzen. Nachträglich vorgelegte Lizenzen können für das laufende Jahr für die Berechnung der Förderung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Registrierung der Lizenzen erfolgt mittels eines vom SSB vorgegebenen Verfahrens.
	7.2.3 Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen müssen nachweislich und persönlich für den antragsstellenden Verein im Jahr der Förderung

	tätig sein und für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten haben, die unbar ausgezahlt wurde. Die Auszahlung muss mindestens in Höhe der städtischen Förderung erfolgen. 7.2.4 Gefördert werden können sowohl ehrenamtliche, nebenberufliche, geringfügig Beschäftigte als auch hauptberuflich beschäftigte Übungsleitende oder Trainer*innen. Entscheidende Grundlage für die Höhe der Vereinszuwendung ist die gültige personenbezogene Lizenz bzw. sind die vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen. 7.2.5 Die lizenzierten Übungsleitenden und Trainer*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen gem. § 71a SGB VIII ihrem Verein ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Verein muss die Vorlage schriftlich dokumentieren.
7.3 Abrechnungsverfahren Die Abrechnungen sind jeweils bis zum 15.07. und 15.01. eines jeden Jahres für das abgelaufene Halbjahr dort vorzulegen. Bei einer verspäteten Abgabe der Abrechnung verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung.	7.3 Abrechnungsverfahren Den Sportvereinen wird nach einem einheitlichen Verteilungsschlüssel ein Förderbetrag zugewiesen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten auf der Basis der zum 31. Mai registrierten Meldungen. Für das Abrechnungsverfahren gilt die LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung sinngemäß 7.4 Verwendungsnachweis Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuwendung erfolgt entsprechend der LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung.

aktuelle Fassung	neue Fassung
7. Zuwendungen für Übungsleiterinnen/Übungsleiter	7. Zuwendung für Übungsleitende und Trainer*innen
7.1 Allgemeines	7.1 Allgemeines
Die Stadt gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten von Sportübungsleiterinnen/ Sportübungsleitern. Die Zuwendung beträgt max. 33 1/3 % der Bruttoentschädigung. Die Bruttoentschädigung wird maximal in Höhe des Betrages anerkannt, den der Landessportbund Niedersachsen e.V. anerkennt (zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Richtlinien maximal 9.-- €/Stunde). Die Vereine müssen die Zuwendung beim Stadtsportbund Hannover e.V. beantragen. Berechnung und Auszahlung der Zuwendung wird dann vom Stadtsportbund Hannover e.V. vorgenommen.	Die Stadt gewährt Sportvereinen mittelbar (Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch den SSB) eine Zuwendung zu den Personalkosten von Übungsleitenden und Trainer*innen. Die Höhe der Gesamtzuwendung ergibt sich aus dem Haushaltsplan.
7.2 Voraussetzungen	7.2 Voraussetzungen
7.2.1 Die Empfängerin/der Empfänger der Entschädigung muss im Besitz eines gültigen Übungsleiterausweises des Deutschen Sportbundes (DSB) sein oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Über die Anerkennung der „entsprechenden Qualifikation“ entscheidet im Zweifel der Stadtsportbund Hannover e.V. in Absprache mit der Stadt.	7.2.1 Die/der Empfänger*in der Entschädigung muss im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sein oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Über die Anerkennung der „entsprechenden Qualifikation“ entscheidet der SSB in Absprache mit der LHH.
7.2.2 Der Übungsleiterausweis muss beim Stadtsportbund Hannover e.V. erfasst sein. Bei Übungsleiterinnen/Übungsleitern der DLRG wird anstelle des Übungsleiterausweises des DSB der Lehrschein der DLRG anerkannt.	– entfällt –
7.2.3 Zuwendungen werden nur für Übungsstunden gezahlt, in denen Gruppenunterricht erteilt wird.	– entfällt –
	7.2.2 Stichtag für die Berechnung der Förderung durch den SSB ist der 31. Mai eines Jahres und bezieht sich auf die an diesem Tag gültigen Lizenzen. Nachträglich vorgelegte Lizenzen können für das laufende Jahr für die Berechnung der Förderung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Registrierung der Lizenzen erfolgt mittels eines vom SSB vorgegebenen Verfahrens.
	7.2.3 Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen müssen nachweislich und persönlich für den antragsstellenden Verein im Jahr der Förderung

	tätig sein und für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten haben, die unbar ausgezahlt wurde. Die Auszahlung muss mindestens in Höhe der städtischen Förderung erfolgen. 7.2.4 Gefördert werden können sowohl ehrenamtliche, nebenberufliche, geringfügig Beschäftigte als auch hauptberuflich beschäftigte Übungsleitende oder Trainer*innen. Entscheidende Grundlage für die Höhe der Vereinszuwendung ist die gültige personenbezogene Lizenz bzw. sind die vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen. 7.2.5 Die lizenzierten Übungsleitenden und Trainer*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen gem. § 71a SGB VIII ihrem Verein ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Verein muss die Vorlage schriftlich dokumentieren.
7.3 Abrechnungsverfahren Die Abrechnungen sind jeweils bis zum 15.07. und 15.01. eines jeden Jahres für das abgelaufene Halbjahr dort vorzulegen. Bei einer verspäteten Abgabe der Abrechnung verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung.	7.3 Abrechnungsverfahren Den Sportvereinen wird nach einem einheitlichen Verteilungsschlüssel ein Förderbetrag zugewiesen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten auf der Basis der zum 31. Mai registrierten Meldungen. Für das Abrechnungsverfahren gilt die LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung sinngemäß 7.4 Verwendungsnachweis Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuwendung erfolgt entsprechend der LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung.